

Förderleitlinien der Landkreis Gifhorn Stiftung (2. geänderte Fassung vom 01.11.2011)

1. Allgemeine Grundsätze

Die Landkreis Gifhorn Stiftung wurde 2005 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gifhorn errichtet.

Die Stiftung hat gemäß ihrer Satzung die Aufgabe, im Landkreis Gifhorn insbesondere Aktivitäten im Bereich der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, der Jugend- und Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege, der Heimatpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Sports und der Wissenschaft zu fördern.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt dabei keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Mit dieser Gründung bringt der Landkreis Gifhorn sein Engagement und seine Verantwortung für das Gemeinwohl zum Ausdruck.

2. Generelle Förderkriterien

2.1 Die von der Stiftung geförderten Projekte und Maßnahmen müssen der Förderkonzeption, wie sie in diesen Förderleitlinien zum Ausdruck kommt, entsprechen.

2.2 Die Stiftung fördert Maßnahmen als gemeinnützig anerkannter Dritter und kann eigene Vorhaben durchführen.

2.3 Mit der Förderung als gemeinnützig anerkannter Dritter sollen in erster Linie Initiativen unterstützt werden, die dem Gemeinwohl im Landkreis Gifhorn dienen. Dabei ist die Finanzkraft des Antragstellers zu berücksichtigen. Eigenmittel sind - soweit möglich - in angemessenem Rahmen aufzubringen; weitere Finanzierungsmöglichkeiten - wie öffentliche Zuschüsse - sind auszuschöpfen.

2.4 Die durch die Stiftung geförderten Projekte und Maßnahmen sollen sich an folgenden Kriterien orientieren:

- regionaler Bezug für das Gebiet des Landkreises Gifhorn, mit ortsübergreifender Wirkung von Städten, Samtgemeinden und Einheitsgemeinden
- hohe Solidität
- hohe Qualität
- Auswirkungen für die Bevölkerung des Landkreises Gifhorn

- 2.5 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahmen und Projekte dem Stiftungszweck entsprechen.
- 2.6 Die Stiftung kann Förderanträge und Projekte fachlich prüfen lassen.
- 2.7 Die Stiftung fördert unabhängig von staatlichen, kommunalen und privaten Maßnahmen.
- 2.8 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.
- 2.9 Die Höhe der jeweiligen Zuwendung ist abhängig vom Einzelfall. Großprojekte werden nur in Ausnahmen gefördert. Einzelne Zuwendungen sollen in der Regel 50.000 Euro nicht übersteigen; sie dürfen 500 Euro nicht unterschreiten.
Eine institutionelle Förderung als gemeinnützig anerkannter Organisationen kann auch über mehrere Jahre zugesagt werden, um die Aufgabenerfüllung der förderungswürdigen Zwecke längerfristig zu sichern. Solche Förderzusagen sollen in der Summe 50% der in diesem Zeitraum zu erwartenden Stiftungserträge nicht überschreiten.

3. Förderbereiche und Förderschwerpunkte

3.1 Bildung und Erziehung

Schwerpunkte der Förderung bilden die Unterstützung von

- als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ihre Maßnahmen
- als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen der künstlerischen Bildung und ihren Projekten, insbesondere für Kinder und Jugendliche, und ihre Maßnahmen.

3.2 Kultur

Schwerpunkte liegen in der Unterstützung von

- als gemeinnützig anerkannten Institutionen zur Bereitstellung eines vielfältigen kulturellen Angebotes für die Bevölkerung des Landkreises Gifhorn und deren Maßnahmen und Projekten.

3.3 Kunst

Die Schwerpunkte liegen insbesondere in der Förderung der Bereiche

- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst
- Literatur
- Musik

im Rahmen ihrer als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen. Im Vordergrund steht hier die Unterstützung von Künstlern und Kunstvereinigungen durch

- Ausstellungen, Lesungen und Konzerte
- die Vergabe von Stipendien an junge, herausragende Talente.

3.4 Völkerverständigung

Schwerpunkte liegen in der Unterstützung von steuerbegünstigten Organisationen für

- Veranstaltungen zur Förderung der Völkerverständigung und des europäischen Gedankens
- Maßnahmen und Projekten zur Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen zu ausländischen Landkreisen
- Maßnahmen und Projekten zur Förderung der Völkerverständigung unter Heranwachsenden, insbesondere im Rahmen von Schulpartnerschaften.

3.5 Jugendhilfe

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Gifhorn ist ein besonderes Anliegen der Stiftung und ergibt sich bereits aus den Ziffern 3.1. bis 3.4 und 3.10. Darüber hinaus liegen die Schwerpunkte in diesem Bereich bei der Unterstützung von gemeinnützigen Aufgaben durch steuerbegünstigte Einrichtungen und Institutionen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch die Förderung

- der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO).

3.6 Altenhilfe sowie Wohlfahrtspflege

Schwerpunkte liegen hier bei der Unterstützung von gemeinnützigen Aufgaben durch steuerbegünstigte Einrichtungen und Institutionen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch die Förderung

- der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO).

3.7 Heimatpflege

Schwerpunkte liegen in der Förderung

- der Heimatpflege und Heimatkunde, u.a. durch Unterstützung von Einrichtungen zur Pflege der Plattdeutschen Sprache und von Kultur- und Landschaftsführern
- von Museen
- der Archäologie
- der Geschichtsforschung, insbesondere im Rahmen der Auswertung der Archivmaterialien des Landkreises Gifhorn.

3.8 Naturschutz

Den Schwerpunkt bildet die Förderung und Unterstützung von Initiativen zur Pflege und Erhaltung von Natur und Umwelt als gemeinnützig anerkannter Organisationen.

3.9 Landschaftspflege

Im Vordergrund steht die Förderung von Maßnahmen und Projekten von als gemeinnützig anerkannten Institutionen zum Schutz von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten und freien Landschaftsteilen, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit und Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen oder heimatlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt.

3.10 Sport

Schwerpunkt bildet die Förderung des Breitensports, insbesondere des Nachwuchssports durch Unterstützung von dauerhaft kreisweit tätigen, als gemeinnützig anerkannten Organisationen für außergewöhnliche und herausragende Projekte oder Maßnahmen.

3.11 Wissenschaft

Schwerpunkt bildet die Förderung von wissenschaftlichen Maßnahmen und Projekten, die einen direkten Bezug zum Landkreis Gifhorn haben.

4. Generelle Ausschlusskriterien

4.1 Grundsätzlich sind Maßnahmen und Projekte, die bereits begonnen wurden (z. B. durch Auftragsvergabe), von der Förderung ausgeschlossen:

4.2 Abgelehnte Anträge dürfen nicht erneut unverändert gestellt werden.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragsberechtigt sind juristische Personen mit Sitz im Landkreis Gifhorn.

5.2 Anträge sind schriftlich – ohne besondere Form – an den Stiftungsvorstand zu richten. Sie sollen in der Regel

- eine Darstellung des Vorhabens und
- einen Kosten- und Finanzierungsplan

enthalten.

5.3 Über die Anträge entscheidet das Stiftungskuratorium entsprechend den Bestimmungen der Stiftungssatzung und der Geschäftsordnung.

5.4 Bei einer positiven Entscheidung erhält der Antragsteller eine Zusage; diese kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

5.5 Antragsablehnungen werden nicht begründet.

5.6 Der Förderungsempfänger bestätigt den Empfang und die ordnungsmäßige, dem Antrag und der Zusage entsprechende Mittelverwendung. Auf Anforderung durch den Stiftungsvorstand ist die Verwendung durch Nachweise zu belegen.

5.7 Macht der Zuwendungsempfänger falsche Angaben oder hält er die Auflagen oder die Bedingungen des Zusageschreibens nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

- 5.8 Die Stiftung ist berechtigt, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Fördermaßnahmen zu unterrichten. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, das Engagement der Landkreis Gifhorn Stiftung bei evtl. Publikationen oder Veröffentlichungen in geeigneter Form zu dokumentieren.

6. Inkrafttreten

Die Förderleitlinien der Landkreis Gifhorn Stiftung in der geänderten Fassung wurden durch das Stiftungskuratorium am 20.09.2011 beschlossen und treten zum 01.11.2011 in Kraft.

Gifhorn, den 20.09.2011

gez. Kuhlmann

Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums